

Bundessozialgericht

- 6 RKa 11/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:
.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung vom 30. März 1977
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Hamburg vom 7. April 1976 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

I

Der Kläger ist als Facharzt für Kinderkrankheiten in Hamburg niedergelassen und an der Ersatzkassenpraxis beteiligt. Er hat als Sprechstunden festgesetzt und bekanntgemacht: Montag bis Freitag 8.30 bis 10.30 Uhr; Dienstag, Donnerstag und Freitag 15.30 bis 17.00 Uhr.

Die Prüfungskommission der Beklagten kürzte das Honorar des Klägers für I/73 "für die Beratungen um 5% = 572,30 DM". Die mit fünf Vertragsärzten und einem Vertreter des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) mit beratender Stimme besetzte Beschwerdekommision wies den Widerspruch des Klägers am 23. Juli 1974 als unbegründet zurück und führte zur Begründung aus: Der Kläger habe das Honorar nach Nr. 2 der Ersatzkassen-Allgemeinen deutschen Gebührenordnung für Ärzte (E-Adgo) - Beratung außerhalb der Sprechstunde, auch mittels Fernsprecher, bei Tage - in 67 % der Fälle berechnet gegenüber 10 % in der vergleichbaren kinderärztlichen Fachgruppe. Zwar seien die statistischen Vergleichswerte der Fachgruppe zur Beurteilung der Sachlage wenig brauchbar, da die Nr 2 E-Adgo, auch wenn ihre Voraussetzungen vorlägen, selten berechnet werde. Aber unter "Sprechstunde" müßten auch die Zeiten verstanden werden, in denen der Arzt schon vor Beginn und nach Beendigung der bekanntgegebenen Sprechzeiten in seinen Praxisräumen fortlaufend tätig sei. Da das Honorar nach Nr 2 um 2,30 DM höher sei als das Honorar nach Nr 1 - Beratung eines Kranken, auch mittels Fernsprecher, bei Tage - bedeute die Kürzung, daß statt der vom Kläger berechneten 506 Beratungen nach Nr 2 nur noch 258 höher honoriert würden.

Für I/74 kürzte die Prüfungskommission das Honorar wieder um 5 % = 570,16 DM. Die Beschwerdekommision hielt die

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Kürzung mit etwa gleicher Begründung aufrecht (Beschluß vom 6. Januar 1975) und betonte, daß von 388 Fällen für 143 Fälle die höhere Gebühr belassen worden sei.

Der Kläger hat gegen beide Widerspruchsbescheide Klage erhoben. Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat die Rechtsstreitigkeiten verbunden und mit Urteil vom 16. April 1975 die Klagen abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ua ausgeführt: Die Berufung sei zulässig (BSG SozR 1500 § 144 Nr 1), wenn es auch nicht unbedenklich sei, daß eine prozessuale Vereinfachungsvorschrift wie § 113 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) (Verbindung mehrerer Rechtsstreitigkeiten) zur Erweiterung des Rechtszuges führe. Die Berufung sei jedoch nicht begründet. Die Gebühr nach Nr 2 E-Adgo könne dann nicht berechnet werden, wenn ein Patient - etwa unangemeldet - zwar nach Ablauf oder vor Beginn der angezeigten Sprechstundenzeit, jedoch während der schon begonnenen oder noch andauernden Sprechstunde vom Vertragsarzt behandelt werde. Das gelte auch für eine "Bestellpraxis", wie sie der Kläger von 8.00 bis 19.00 Uhr (abzüglich einer Mittagspause) ausübe. Die Beklagte wäre deshalb berechtigt gewesen, alle Beratungen nach Nr 2, die in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr erfolgt seien, auf die Gebühr nach Nr 1 herabzusetzen. Sie habe jedoch "nur die zwischen 10.35 und 12.00 Uhr sowie zwischen 17.00 und 18.00 Uhr berechneten Beratungen um 5% gekürzt". Das sei außerordentlich maßvoll. Die Revision ist zugelassen worden, weil die Frage, ob durch die Verbindung zweier Klagen der Rechtsmittelzug erweitert werde, und die Auslegung des Begriffs "Sprechstunde" von grundsätzlicher Bedeutung seien.

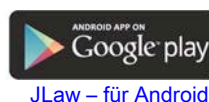
Mit der Revision trägt der Kläger vor, das Berufungsgericht habe die Bestimmung der Nr. 2 E-Adgo unrichtig ausgelegt. "Sprechstunde" seien lediglich die offiziellen und nach außen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

bekanntgemachten Sprechstunden des Arztes, der Mindestsprechzeiten einzuhalten habe. Hier gehe es nur um die Fälle, in denen die Patienten unangemeldet außerhalb dieser Sprechstunden unter Hinweis auf die Dringlichkeit des Falles erschienen und die er nicht abweisen könne. Der erhöhte Satz der Nr. 2 solle dem Arzt einen Störungsausgleich geben. Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil sowie die Kürzungsbescheide aufzuheben.

Die Beklagte und der beigeladene VdAK beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, auch sie halte die Erweiterung des Rechtszuges für bedenklich. Im übrigen sei die "Sprechstunde" nicht identisch mit der nach außen angezeigten Sprechzeit; Sprechstunde sei für den Kläger der ganze Zeitraum, für den er Patienten bestelle, also 8.00 bis 19.00 Uhr abzüglich angemessener Mittags- und Ruhepausen. Dieser Auffassung ist auch der Beigeladene.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

II

Der Senat ist mit zwei Kassenärzten als ehrenamtlichen Richtern dem Gesetz entsprechend besetzt (BSGE 11, 102, 105), da im Verwaltungsverfahren eine ausschließlich - soweit es sich nicht um beratende Mitwirkung handelt - mit Ärzten besetzte Stelle entschieden hat. Sollten, was noch auszuführen sein wird, die Prüfungskommission und die Beschwerdekommision nicht zuständig gewesen sein, so würde das an der Besetzung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

des Senats nichts ändern; denn dann hätte die Verwaltungsentscheidung von der Beklagten selbst, also auch wieder ohne Mitwirkung der Krankenkassen, erlassen werden müssen, und auch dann hätte eine Angelegenheit der Kassenärzte im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 2 SGG vorgelegen.

Die Revision ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die auch ohne Revisionsrüge von Amts wegen vorzunehmende Prüfung ergibt, daß die Berufung zulässig ist. Trotz gelegentlich erhobener Bedenken hält der Senat an der bisherigen Rechtsprechung (SozR 1500 § 144 Nr. 1 und neuerdings: Urteil vom 7. Oktober 1976 - 6 RKa 14/75 -) fest.

Da weder die Beschwerdekommision noch die an sich zur Entscheidung berufene Beklagte paritätisch besetzt sind, ist die Klage gegen die richtige Beklagte gerichtet worden (vgl BSG SozR Nr. 15 zu § 70 SGG).

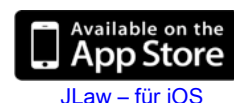
Die Prüfungskommission hat die Honorarkürzungen für I/73 und I/74 sowohl mit der Unwirtschaftlichkeit der vom Kläger nach Nr 2 E-Adgo abgerechneten Beratungen (in 67 % bzw. 44 % aller Fälle des Klägers gegenüber 10 bzw. 11 % seiner Vergleichsgruppe = Überschreitungen von über 500 bis 300 %) als auch mit der unberechtigten Abrechnung nach Nr 2 ("Beratung außerhalb der Sprechstunde, auch mittels Fernsprecher, bei Tage") anstatt nach Nr. 1 ("Beratung eines Kranken, auch mittels Fernsprecher, bei Tage") begründet. Die Beschwerdekommision hat die statistischen Vergleichswerte im vorliegenden Zusammenhang als "wenig brauchbar" bezeichnet, damit den Gesichtspunkt der Unwirtschaftlichkeit praktisch fallen gelassen und die Kürzung nur noch mit der unrichtigen gebührenordnungsmäßigen Abrechnung begründet. Ob die Prüfungsinstanzen der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) im Ersatzkassenbereich auch die Gebühren-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

ordnungsmäßigkeit der Abrechnung zu prüfen haben oder mindestens prüfen dürfen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 des Arzt-Ersatzkassenvertrages und BSGE 31, 33, 35 für den zahn-ärztlichen Ersatzkassenbereich), kann dahinstehen. Auch im Falle ihrer Unzuständigkeit wären ihre Bescheide deswegen nicht als rechtswidrig aufzuheben (vgl. Urteil des Senats vom 7. Oktober 1976, 6 RKa 15/75).

Die Honorarkürzungen betreffen im ersten Quartal 1973 248 und im ersten Quartal 1974 245 Beratungen nach Nr. 2 E-Adgo, die der Kläger zwar außerhalb der von ihm angekündigten Sprechstunden, aber nach Feststellung des LSG noch zwischen 10.35 und 12.00 Uhr sowie zwischen 17.00 und 18.00 Uhr vorgenommen hat und die von den Prüfungsinstanzen in Beratungen nach Nr. 1 E-Adgo (die um 2,45 DM niedriger als die nach Nr. 2 E-Adgo honoriert wurden) umgewandelt worden sind. Damit ist dem Kläger von den insgesamt nach Nr. 2 E-Adgo abgerechneten Beratungen (I/73: 506; I/74: 338) das höhere Honorar mindestens für alle außerhalb der genannten Zeiten, d.h. für die nach 12.00 bzw. 18.00 Uhr vorgenommenen Beratungen verblieben. Von den in Beratungen nach Nr. 1 E-Adgo umgewandelten beanstandet der Kläger im übrigen nur die Fälle, in denen die Patienten unangemeldet nach Schluß der angekündigten Sprechzeiten bei ihm erschienen und wegen geltend gemachter Dringlichkeit von ihm alsbald behandelt worden sind. Auch insoweit sind jedoch die Gebührenberichtigungen mit Recht erfolgt.

Die E-Adgo unterscheidet - ebenso wie die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) - Beratungen "bei Tage" (Nr. 1 und Nr. 2) und Beratungen "bei Nacht" (Nr. 3) und vergütet von den Tagesberatungen wiederum diejenigen "außerhalb der Sprechstunde" mit einer höheren Gebühr als die übrigen (seinerzeit etwa mit dem Eineinhalbfachen der Normalgebühr - 5,- DM zu 7,45 DM -). Dieser Zuschlag soll nach der Systematik der Gebührenordnung und ihrem erkennbaren Zweck ein Ausgleich

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

dafür sein, daß der Arzt zu einer Zeit in Anspruch genommen wird, in der er für die Patienten in der Regel nicht zur Verfügung steht; der Zuschlag soll ihn also in erster Linie für Störungen in seiner Freizeit, aber auch bei anderen Arbeiten (Schriftverkehr, Laboruntersuchungen uä) entschädigen. Für die Auslegung des Begriffs der Sprechstunde und damit der Sprechstundenfreien Zeiten kommt es deshalb entscheidend darauf an, ob es sich im Einzelfall um eine Zeit handelt, in der der Arzt seinen Patienten tatsächlich zur Verfügung steht. Nicht erheblich ist dagegen, ob seine Inanspruchnahme gerade während der von ihm auf dem Praxisschild angekündigten Sprechzeit erfolgt oder nicht. Das räumt auch der Kläger ein, soweit es sich um Patienten handelt, die noch während der angekündigten Sprechstunde erscheinen, aber erst nachher behandelt werden können, oder um Patienten, die für eine Zeit außerhalb der angekündigten Sprechstunde besonders bestellt worden sind.

Das gleiche muß aber auch für solche Patienten gelten, die außerhalb der angekündigten Sprechstunde unangemeldet erschienen sind und deren Behandlung der Arzt nicht abgelehnt hat. Daß der Kläger sich, wie er vorbringt, als Kinderarzt auch hier einer Behandlung praktisch nicht entziehen kann, auch wenn er sie, abgesehen von Notfällen, an sich ablehnen dürfte, ist jedenfalls dann ohne rechtliche Bedeutung, wenn die unangemeldeten Beratungen außerhalb der angekündigten Sprechstunde nicht eine vergleichsweise seltene Ausnahme bleiben, sondern - wie im Falle des Klägers - zum regelmäßigen Bild der Praxis gehören (bei ihm standen in den streitigen Quartalen den etwa 1500 bzw. ca. 1700 Beratungen in der Sprechstunde 506 bzw. 388 unangemeldete Beratungen in der Zeit außerhalb der angekündigten Sprechstunde gegenüber, auf den einzelnen Arbeitstag entfielen damit von den letzteren durchschnittlich fast 8 bzw. 6). Bei einer solchen Praxisgestaltung steht der Arzt faktisch auch den nach der angekündigten Sprechzeit unangemeldet erschienenen Patienten in seinen Praxisräumen zur Verfügung, so daß auch diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

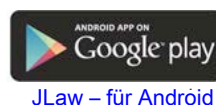
Patienten noch innerhalb der Sprechstunde behandelt werden.

Daß dadurch die Arbeitseinteilung des Arztes u.U. gestört wird - sofern er nämlich die unangemeldet erschienenen nicht zwischen die bestellten Patienten einschieben oder ihre Behandlung nicht bis ans Ende der Sprechstunde verschieben kann -, mag richtig sein. Der Gebühreinzuschlag für Beratungen "außerhalb der Sprechstunde" soll jedoch nicht solche Störungen der Arbeitseinteilung, sondern, wie ausgeführt, nur Störungen ausgleichen, die die Freizeit des Arztes oder die Zeit nach beendeter Sprechstunde betreffen. Daß die höhere Gebühr nach Nr 2 E-Adgo im Rahmen der kassenärztlichen Behandlung und Ersatzkassenpraxis auch kein taugliches Mittel ist, um die Patienten "zur Pünktlichkeit zu erziehen", weil die Gebühren nicht von den Versicherten, sondern von der Versichertengemeinschaft zu zahlen sind, hat schon das LSG zutreffend dargelegt. Hiernach sind Beratungen von Patienten, die den Arzt außerhalb der angekündigten Sprechzeiten unangemeldet aufsuchen oder sonst (z.B. telefonisch) in Anspruch nehmen, von ihm aber noch während einer Zeit behandelt oder beraten werden, in der er tatsächlich für die Behandlung von Patienten in seinen Praxisräumen zur Verfügung steht, grundsätzlich keine "Beratung außerhalb der Sprechstunde", sofern solche Beratungen zum regelmäßigen Bild der jeweiligen Arztpraxis gehören (ebenso im wesentlichen Schmatz/Goetz/Matzke, Komm. zur GOÄ, 1965, S. 49; Brück/Guillemet, Komm. zur E-Adgo 1972 S 52 c und neuerdings Erläuterung: zu Nr 2 E-Adgo - Feststellung vom 5. Februar 1975).

Ob dies auch gilt, wenn die Beratungen sich auf eine Zeit erstrecken, die für den Arzt nach allgemeiner Verkehrsauffassung "ungelegen" ist - die Prüfungsinstanzen der Beklagten haben dazu alle Beratungen zwischen 12.00 Uhr und dem Beginn der Nachmittagssprechstunde sowie solche nach 18.00 Uhr gerechnet -, braucht der Senat nicht zu entscheiden, da in diesen Fällen dem Kläger die von ihm be-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

rechnete Gebühr nach Nr. 2 E-Adgo belassen worden ist. Für die allein streitigen Beratungen (vormittags bis 12.00 Uhr und nachmittags bis 18.00 Uhr) steht ihm jedenfalls nur eine Gebühr nach Nr. 1 E-Adgo zu.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 193 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)